

ZUSCHUSS ZU SANIERUNG & NUTZUNGSÄNDERUNG

Was wird gefördert?

Eigentümer werden mit Zuschüssen darin unterstützt, notwendige Renovierungen und Sanierungen vorzunehmen, damit leerstehende Wohnungen wieder vermietbar werden, oder um bisher gewerblich genutzte Räumlichkeiten zu Wohnungen umzubauen.

Vorrangig Förderfähige Maßnahmen

- Grundrissveränderung
- Abbau von Barrieren
- Austausch der Heizungsanlage und Heizkörper
- Herstellung attraktiver Freisitze
- Austausch von Fenstern und Türen
- Erneuerung der Bodenbeläge und Decken
- Nutzungsänderung nicht mehr marktgängiger gewerblich genutzter Räume, sofern neuer Wohnraum entsteht
- Fassadenanstrich, sofern eine gestalterische Verbesserung entsteht
- Schaffung von Gründächern und Grünfassaden, sofern eine gestalterische Aufwertung entsteht
- Dämmung der oberen Geschossdecke
- Dämmung der Kellerdecke
- Erneuerung von Sanitäreinrichtungen

Vor Antragstellung muss die kostenfreie Modernisierungsberatung in Anspruch genommen werden.

ZUSCHUSS ZU SANIERUNG & NUTZUNGSÄNDERUNG

Was ist zu beachten?

- Ein Leerstand von sechs Monaten ist Voraussetzung für die Bezuschussung
- Es werden bauliche Maßnahmen ergriffen, um den vorhandenen Wohnraum in einen gut vermietbaren Zustand zu bringen
- Alternativ: Durch bauliche Maßnahmen wird eine Gewerbeeinheit in eine abgeschlossene und vollwertige Wohnung umgewandelt
- Die Eigentümer verpflichten sich, die Wohnung mindestens für fünfzehn Jahre zur Vermietung zur Verfügung zu stellen

Wie hoch wird gefördert?

- Der Fördersatz beträgt max. 25 Prozent der nachweisbaren förderfähigen Kosten
- Planungs- und Nebenkosten werden mit 25%, bis max. 500 Euro pro Jahr bezuschusst
- Der Höchstbetrag liegt bei 30.000 Euro je Wohnung und Jahr, gedeckelt auf max. 500 Euro pro m²
- Der Mindestbetrag beträgt 500 Euro je Wohnung und Jahr

Ansprechpartner Modernisierungsberatung

PERM Architektur Philipp Mannes
Telefon: 05121 - 87 35 708
E-Mail: perm@perm-architektur.de



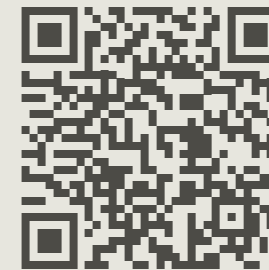
Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Alle Infos auch unter

www.stadt-hildesheim.de/leerstandsaktivierung

Scannen Sie den QR-Code für weitere Informationen.



KONTAKT

Stadt Hildesheim
Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung
Wohnungsmarktkoordination
Markt 3, 31134 Hildesheim

Telefon: 05121 - 301 3053
E-Mail: wohnungsmarkt@stadt-hildesheim.de



KOMMUNALES INITIATIVFÖRDERPROGRAMM

Aktivierung des Wohnraumleerstandes zur Schaffung von preiswertem Wohnraum in Hildesheim



HILDESHEIM

FRAGEN ZUM INITIATIVFÖRDERPROGRAMM?

GRUNDIDEE

Mit dem Initiativprogramm will die Stadt Hildesheim leerstehende Wohnungen in der Innenstadt für den Wohnungsmarkt aktivieren. Dabei fördert sie mit Prämien und Zuschüssen die Wiedervermietung, ggf. auch die Modernisierung von Wohnraum oder die Nutzungsänderung von gewerblichen Räumen in Wohnraum. Ergänzend können Wohnungseigentümer eine Förderung erhalten, wenn sie den aktivierten Wohnraum zu einer günstigen Miete anbieten.

FÖRDERVORAUSSETZUNG

Vor Förderbeginn muss ein längerer Leerstand über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bestanden haben.

WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer von Wohnungen und Gebäuden, die sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs befinden (s. Karte). Die Förderung richtet sich vor allem an private Einzel- und Kleingewerbetreibende.

Ausschlaggebend sind die genauen Bestimmungen der Förderrichtlinie.

Für Details zur Förderrichtlinie sowie das Antragsformular besuchen Sie unsere Website:

www.stadt-hildesheim.de/leerstandsaktivierung

WO WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung von Nutzungsänderungen von gewerblich genutzten Räumen in eine Wohnung ist in Erdgeschosszonen der Fußgängerzone ausgeschlossen.

Sie umfasst: Almstraße, Bernwardstraße, Hoher Weg, Scheelenstraße, Kurzer Hagen, Rathausstraße und Judenstraße.

In Abstimmung ist auch eine Förderung außerhalb des Geltungsbereiches möglich.



ANKAUF EINER MIETPREIS- & BELEGUNGSBINDUNG

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Durch den Ankauf von Mietpreis- und Belegungsbindungen bezuschusst die Stadt Eigentümer, die ihren Wohnraum preisgünstig zu einer festgelegten Mietobergrenze an bedürftige Haushalte vermieten möchten.

WAS IST ZU BEACHTEN?

- Ein Leerstand von sechs Monaten ist Fördervoraussetzung
- Der Eigentümer geht eine Mietpreis- und Belegungsbindung von fünf oder zehn Jahren ein
- Der Mieter muss einen Wohnberechtigungsschein besitzen
- Die Auswahl des Mieters obliegt dem Eigentümer
- Die Miethöhe beträgt anfänglich max. 5,80 Euro/m² (kalt) pro Monat

WIE HOCH WIRD GEFÖRDERT?

- Die Mietpreisbindung wird über den vereinbarten Bindungszeitraum mit 1,20 Euro/m² im Monat bezuschusst
- Bei Kleinraumwohnungen (<40 m²) erhöht sich der Zuschuss auf 2 Euro/m² im Monat
- Bei einer Mietpreisbindung von zehn Jahren wird ein zusätzlicher Zuschuss von 20 Euro/m² pro Jahr gewährt
- Beispiel: Für eine 50 m² große Wohnung kann ein Eigentümer einen finanziellen Zuschuss von 60 Euro im Monat erhalten, bei einer Laufzeit von 10 Jahren liegt der Zuschuss bei 143,33 Euro pro Monat

WIEDERVERMIETUNGSPRÄMIE

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Die Stadt fördert die Wiedervermietung einer Wohnung nach langem Leerstand.

WAS IST ZU BEACHTEN?

- Ein Leerstand von sechs Monaten ist Voraussetzung für die Bezuschussung
- Der Wohnraum befindet sich in einem gut vermietbaren Zustand
- Es wurde ein unbefristetes Mietverhältnis abgeschlossen
- Die Prämie wird nach Ablauf eines Jahres ausbezahlt

WIE HOCH WIRD GEFÖRDERT?

- Sie erhalten eine einmalige Prämie in Höhe von 1.000 Euro je wiedervermieteter Wohnung